

Satzung des Billardclub Osterode 1993 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1: Name und Sitz
- § 2: Zweck des Vereins
- § 3: Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4: Rechtsgrundlagen
- § 5: Mitgliedschaft
- § 6: Mitglieder
- § 7: Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8: Ausschlussgründe
- § 9: Rechte der Mitglieder
- § 10: Pflichten der Mitglieder
- § 11: Organe des Vereins
- § 12: Zusammentreten und Vorsitz der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung
- § 13: Aufgaben der Jahreshauptversammlung
- § 14: Tagesordnung
- § 15: Vereinsvorstand
- § 16: Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 17: Kassenprüfer
- § 18: Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 19: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 20: Vermögen des Vereins
- § 21: Geschäftsjahr

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Billardclub Osterode e.V. und hat seinen Sitz in 37520 Osterode.
Gründertag ist der 14.03.1993.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterode am Harz eingetragen. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, d.h. für Verbindlichkeit aller Art, die im Namen des Vereins eingegangen werden, haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Billardclub Osterode e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Billard zu spielen und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten. Er erstrebt durch gute Spielleistungen die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
Eine Jugendabteilung wird für die Zukunft angestrebt. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral
Das Satzungswerk wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Einrichtung von Sportanlagen zu diesem Zweck wird angestrebt. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- Deutscher Sportbund e.V.
- Deutsche Billardunion e.V.
- Billardlandesverband Niedersachsen e.V.
- Landessportbund e.V.
- Kreissportbund.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig

§ 4: Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung sowie die in § 3 genannten Organisationen geregelt.
Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist zudem der ordentliche Rechtsweg möglich

§ 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen per Unterschrift verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Beschwerdesuchenden dieses Recht nicht zu.

Er kann seinen Antrag nach Ablauf von 12 Wochen wiederholen.

Die Aufnahme von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur mit einer Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten möglich.

§ 6: Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Billardsport aktiv am Sitz des Vereins ausüben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sitz des Vereins Billard spielen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Billardsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen aber keinen Beitrag.

Die Zahlung einer Billardpauschale bleibt davon unberührt.

§ 7: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag über einen sofortigen Austritt entscheiden.

- Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Innerhalb der zweimonatigen Probezeit (s. § 9) kann die Mitgliedschaft durch Vorstandbeschluss erlöschen.

§ 8: Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen.

- Wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- Wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung eines Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben sich in der mündlichen Verhandlung vor der Mitgliederversammlung wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst einer Begründung zuzustellen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Sportgericht zulässig, welches nach Prüfung entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg steht für die weitere Verfolgung offen.

§ 9: Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- Durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt.
- Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- An Vorstandssitzungen mit Mitspracherecht teilzunehmen.
- Als neues Mitglied das Recht auf zweimonatige Probezeit wahrzunehmen, d.h. innerhalb dieser zwei Monate jederzeit aus dem Verein auszutreten, ohne die Kündigungsfrist einhalten zu müssen.

§ 10: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- Die Satzung des Vereins und der in § 3 angeschlossenen Fachverbände sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- Nicht gegen das Regelwerk des Vereins zu verstoßen.
- Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- An allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es die Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, nach Maßgabe der Satzung, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen, um eine Entscheidung herbeizuführen. Das Recht auf Wahrung des ordentlichen Rechtswegs wird dadurch nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt.

§ 11: Organe des Vereins

- Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Die Vergütung von Auslagen findet nur nach Maßgaben besonderer Beschlüsse statt

§ 12: Zusammentreten und Vorsitz der Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung findet einmal alljährlich als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben statt
Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, durch Anschlag am schwarzen Brett, unter Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mind. 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obig genannten Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten eine Versammlung schriftlich beim

1. Vorsitzenden beantragen.

Den Vorsitz bei den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 18 / § 19 dieser Satzung.

§ 13: Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt im Besonderen:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von mind. 2 Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- Entlastung der Organe und der Geschäftsführung

Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Mittel

§ 14: Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung
- Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen des Vorstands
- Neuwahlen der Kassenprüfer
- Besondere Anträge.

§ 15: Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen wie folgt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Pressewart.

Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Eine Personalunion ist möglich, mit der Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts.

§ 16: Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung seiner Mitglieder deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- Der 1. Vorsitzende
Vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
Außerdem hat er die gesamte Aufsicht über den Vorstand und andere Organe
- Der 2. Vorsitzende
Vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen bezeichneten Angelegenheiten
- Der Kassenwart
Verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- Der Sportwart
Regelt sämtliche für den ordnungsgemäßen Spielbetrieb nötigen Abläufe
Er meldet die Mannschaften für den Spielbetrieb und die Spieler zu den Einzelmeisterschaften
- Der Pressewart
Sorgt für die öffentliche Darstellung des Vereins, zum Beispiel in den Medien Zeitung und Internet

§ 17: Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mind. Einmal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

Hierüber ist der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

§ 18: Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sofern die Einberufung ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitraum unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde, erfolgte.

Die Vorschrift gemäß § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben bei Personalarbeit wird eine geheime Wahl durchgeführt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen bis 3 Tage vor dem Versammlungstag befugt.

§ 13 dieser Satzung bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Dieses ist am Schluss vom jeweiligen Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmberechtigten erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 6 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig

§ 20: Vermögen des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen zur Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten als Spende an die Deutsche Krebshilfe

§ 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- Ende der Satzung -

Hiermit bescheinige ich, der Notar Frank Brüning, dass die geänderten Bestimmungen des Vereines und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Vereines übereinstimmen.

Osterode am Harz, 04. Oktober 2012 (Notar Brüning)